



## → TREXpert

## Hätten Sies gewusst?

### Aufgabe 1

Nennen Sie im Zusammenhang mit der **Einkommenssteuer** (nicht Verrechnungssteuer) die gesetzliche Grundlage für das Kapitaleinlageprinzip.

### Lösung

Art. 20 Abs. 3 DBG.

### Aufgabe 2

Was ist in Bezug auf die **steuerliche Anerkennung von Kapitaleinlagereserven** zu beachten? Nennen Sie mindestens zwei Voraussetzungen, damit Kapitaleinlagereserven aus steuerlicher Sicht akzeptiert werden.

### Lösung

Kapitaleinlagereserven müssen für die steuerliche Anerkennung

- in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto (offen) verbucht
- direkt von den Inhabern der Beteiligungsrechte stammen
- nach dem 31.12.1996 geleistet worden sein
- an die ESTV gemeldet worden sein

### Aufgabe 3

Liegt die Entscheidung über die steuerliche Anerkennung von Kapitaleinlagereserven beim Bund (ESTV) oder bei der kantonalen Veranlagungsbehörde?

### Lösung

Beim Bund (ESTV).

### Aufgabe 4

Die Wanner AG wird zu 30% von Max Wanner (Aktien im Privatvermögen), zu 30% von Stefan Wanner (Aktien im Geschäftsvermögen) und zu 40% von der Wanner Holding AG gehalten.

An der Generalversammlung vom 15.6.2014 wurde beschlossen, zulasten der Kapitaleinlagereserven eine Dividende von 100000 CHF zu entrichten.

Welches sind die steuerlichen Folgen für die jeweiligen Aktionäre? Vervollständigen Sie zu diesem Zweck die nachfolgende Tabelle, indem Sie zunächst bei jedem angeben, ob die Dividende steuerbar oder nicht steuerbar ist. Geben Sie zudem bei den steuerbaren Erträgen die Besteuerungsart oder eine allfällige Entlastungsmöglichkeit durch ein Stichwort an.

### Lösung

Aktionäre	Steuerbar / nicht steuerbar	Art der Besteuerung
Max Wanner	<i>Nicht steuerbar</i>	–
Stefan Wanner	<i>Steuerbar</i>	<i>Teilbesteuerung (50%)</i>
Wanner Holding AG	<i>Steuerbar</i>	<i>Beteiligungsabzug</i>

### → Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG  
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66  
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu